

# Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie durch LINZ STROM Vertrieb GmbH & Co KG

## Gegenüberstellung der Version Jänner 2015 (bisher) mit der Version September 2020 (neu)

### Erläuterungen zur Gegenüberstellung:

Diese Darstellung dient als Information und Übersicht über veränderte Punkte der Allgemeinen Lieferbedingungen. Die linke Spalte der Tabelle stellt die bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen (Version Jänner 2015) dar. Diese werden ab 1.9.2020 von neuen Allgemeinen Lieferbedingungen – welche sich in der rechten Spalte befinden – in der Version September 2020 abgelöst. Die grauen Markierungen in der linken Spalte zeigen jene Texte, welche entfernt wurden. Die grünen Markierungen in der rechten Spalte stellen jene Texte dar, die hinzugefügt wurden.

Allgemeine Lieferbedingungen Version Jänner 2015 (gültig bis 31.8.2020)	Allgemeine Lieferbedingungen Version September 2020 (gültig ab 1.9.2020)
<p>LINZ STROM Vertrieb GmbH &amp; Co KG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, eingetragen beim Landesgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 215168 z (nachfolgend kurz „LINZ STROM Vertrieb“ genannt)</p> <p><b>Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden von LINZ STROM Vertrieb (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt), Stand 01.01.2015</b></p> <p>LINZ STROM Vertrieb hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Punkt 15.) in den Kundendienstzentren von LINZ STROM Vertrieb zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> abgerufen werden. LINZ STROM Vertrieb übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.</p>	<p>LINZ STROM Vertrieb GmbH &amp; Co KG, Wiener Straße 151, 4021 Linz; eingetragen beim Landesgericht Linz unter der Firmenbuchnummer FN 215168 z (nachfolgend kurz „Lieferant“ genannt)</p> <p><b>Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Strom“ genannt), gültig ab 1.9.2020</b></p> <p>Der Lieferant hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundendienstzentren des Lieferanten zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit auf <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> abgerufen werden. Der Lieferant übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.</p>
<p><b>1. Gegenstand des Vertrags, Lieferbeginn</b></p> <p>1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen im vollen Umfang.</p> <p>1.2 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch LINZ STROM Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch LINZ STROM Vertrieb setzt daher einen Anschluss- sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der LINZ STROM Vertrieb angehört.</p> <p>1.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.</p>	<p><b>1. Gegenstand des Vertrags</b></p> <p>1.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom im vollen Umfang.</p> <p>1.2. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrags. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Lieferant angehört.</p> <p>siehe Punkt 2.4.</p>
<p><b>2. Vertragsabschluss</b></p> <p>2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem LINZ STROM Vertrieb das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang annimmt. Stellt das Angebot LINZ STROM Vertrieb, kommt der Vertrag zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb einer allfällig festgelegten Frist bei LINZ STROM Vertrieb einlangt oder der Kunde mit dem Willen, den Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht.</p> <p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p> <p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p>	<p><b>2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn</b></p> <p>2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem der Lieferant das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Lieferanten stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebotes dar.</p> <p>2.2. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Annahme seines Angebotes besteht nicht. Der Lieferant kann die Annahme des Angebotes eines Kunden – auch ohne Angabe von Gründen – ablehnen. Zur Grundversorgung siehe Punkt 17.</p> <p>2.3. Stellt das Angebot der Lieferant, kommt der Vertrag zustande, indem der Kunde - innerhalb einer gegebenenfalls dem Kunden mitzuteilenden Annahmefrist - dieses durch Übermittlung des unterzeichneten Vertrages, durch telefonische Mitteilung oder durch elektronisch übermittelte Erklärung annimmt oder der Kunde mit dem Willen, einen Vertrag abzuschließen, elektrische Energie bezieht. Kunden ohne Lastprofilzähler können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.</p>

<p>siehe Punkt 1.3</p> <p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p> <p>2.2 Vertragserklärungen der LINZ STROM Vertrieb bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. LINZ STROM Vertrieb kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels gem. § 76 Abs. 3 ELWOG 2010. Elektronisch reproduzierte Unterschriften erfüllen dieses Schriftformerfordernis.</p>	<p>2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.</p> <p>2.5. Erfolgt eine allenfalls notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Lieferantenwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden, so hat der Lieferant das Recht, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, was dem Kunden mit der Aufforderung zur Richtigstellung mitgeteilt wird.</p> <p>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</p>
<p><b>3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung</b></p> <p>Die Lieferverpflichtung von LINZ STROM Vertrieb besteht nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>soweit LINZ STROM Vertrieb an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs der LINZ STROM Vertrieb vorliegen, oder</li> <li>soweit die Lieferung gemäß Punkt 13. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.</li> </ul>	<p><b>3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung</b></p> <p>Die Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>soweit der Lieferant an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten vorliegen, oder</li> <li>soweit die Lieferung gemäß Punkt 12. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom ausgesetzt worden ist.</li> </ul>
<p><b>4. Haftung</b></p> <p>4.1 LINZ STROM Vertrieb haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet LINZ STROM Vertrieb im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der LINZ STROM Vertrieb (siehe Punkt 1.2). Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2).</p>	<p><b>4. Haftung</b></p> <p>4.1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Kunden für durch ihn selbst oder durch eine ihm zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten (siehe Punkt 1.2.). Die Sicherung der Qualität der Energielieferung an den Kunden, insbesondere Spannung und Frequenz, obliegt dem örtlichen Verteilernetzbetreiber (siehe Punkt 1.2.).</p>
<p><b>5. Preise, Preisänderungen</b></p> <p>5.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Der Kunde hat LINZ STROM Vertrieb alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind verpflichtet, LINZ STROM Vertrieb rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Energiepreise zur Folge haben, zu informieren.</p> <p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p> <p>5.2 Die von LINZ STROM Vertrieb dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung LINZ STROM Vertrieb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungs-entgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kosten-komponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.</p> <p>5.3 Allfällige Erhöhungen des Energiepreises sowie allfällige Anpassungen der zu zahlenden Teilbeträge innerhalb einer Abrechnungsperiode werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von LINZ STROM Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann LINZ STROM Vertrieb zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.</p>	<p><b>5. Preise, Preisänderungen</b></p> <p>5.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Energiepreis. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik). Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.</p> <p>5.2. Der Kunde ist verpflichtet, – neben dem Energiepreis – sämtliche mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzuführende ziffernmäßig bestimmbare Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen, Umsatzsteuer und Elektrizitätsabgabe zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an den Lieferanten zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Maßnahmen zurückzuführende bestimmbare Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen.</p> <p>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</p> <p>5.3. Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Allfällige Änderungen des Energiepreises werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Ablauf der Frist liegen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung ausdrücklich hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen fristgerecht schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen</p>

(Preissenkungen), können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderungen an den Kunden angewandt werden.

5.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen gemäß Punkt 5.3, so kann LINZ STROM Vertrieb dem Kunden bis 14 Tage vor Ende der gesetzlichen Nachversorgungspflicht den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebotes bis zum Wirksamwerden der Kündigung keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Lieferanten vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebotes. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Angebot hingewiesen.

**in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden**

**in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden**

- 5.3.1. Der Lieferant ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen des Lieferanten unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis (Arbeitspreis bzw. Grundpreis) zu ändern:
- 5.3.1.1. Den Arbeitspreis wie folgt:
- 5.3.1.1.1. Im Falle einer Änderung des (gewichteten) österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: „ÖSPI“) ist eine Änderung des Arbeitspreises maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.1.3.) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.1.2. und 5.3.1.1.4.) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung.
- 5.3.1.1.2. Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel bereits bestehende Produkte ist der Durchschnittswert der Monatswerte des ÖSPI der Monate Jänner 2020 bis Juni 2020, weil diese Indexwerte die Energiebeschaffungs Großhandelspreise für Stromlieferungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel widerspiegeln, und beträgt 94,85. Die jeweils aktuelle Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist für sämtliche Produkte unter [www.linzag.at/stromindex](http://www.linzag.at/stromindex) abrufbar und wird dem Kunden bei Vertragsabschluss und im Zuge einer Preisänderung mitgeteilt.
- 5.3.1.1.3. Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus 6 aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖSPI, beginnend mit dem für den Juni veröffentlichten Monatswert des ÖSPI, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung liegt, einschließlich der 5 Monatswerte der davorliegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft; Vergleichswert berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der 6 ÖSPI-Werte der Monate Jänner 2021 bis Juni 2021).
- 5.3.1.1.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Arbeitspreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann).
- 5.3.1.1.5. Eine Änderung des Arbeitspreises gemäß Punkt 5.3.1. darf nur zweimal im Kalenderjahr erfolgen.
- 5.3.1.1.6. Der ÖSPI (gewichtet) wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter [www.linzag.at/stromindex](http://www.linzag.at/stromindex) zu finden. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
- 5.3.1.2. Den Grundpreis wie folgt:
- 5.3.1.2.1. Im Falle einer Änderung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015) ist eine Änderung des Grundpreises maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Punkt 5.3.1.2.3.) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Punkte 5.3.1.2.2. und 5.3.1.2.4.) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen von 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Index-Wert bildet die Grundlage für die Preisänderung.
- 5.3.1.2.2. Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Klausel bereits bestehende Produkte ist der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2015 des Kalenderjahres 2019 (das ist jener Zeitraum, der zuletzt für die Kalkulation der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanpassungsklausel wirksamen Preise maßgeblich war) und beträgt 106,7. Die jeweils aktuelle Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist unter [www.linzag.at/stromindex](http://www.linzag.at/stromindex) abrufbar und wird dem Kunden bei Vertragsabschluss und im Zuge einer Preisänderung mitgeteilt.
- 5.3.1.2.3. Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der veröffentlichte Durchschnittswert des VPI 2015 jenes Kalenderjahres, das vor dem Wirksamwerden der Preisänderung vollendet wurde. (Beispiel: Preisänderung wird mit 1. Oktober 2021 wirksam; Vergleichswert ist der Durchschnittswert des VPI 2015 des Kalenderjahres 2020).
- 5.3.1.2.4. Nach jeder Preisänderung ist die neue Index-Basis (und damit die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) für den Grundpreis immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen jeweiligen Preisänderung zugrunde lag (und die daher je nach tatsächlicher Preisänderung auch unter dem Vergleichswert liegen kann).
- 5.3.1.2.5. Eine Änderung des Grundpreises gemäß Punkt 5.3.1. darf nur zweimal im Kalenderjahr erfolgen.
- 5.3.1.2.6. Der VPI 2015 wird von der Statistik Austria berechnet und veröffentlicht. Der Link zur Veröffentlichung ist auch unter [www.linzag.at/stromindex](http://www.linzag.at/stromindex) zu finden. Wird der VPI 2015 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als

	<p>vereinbart.</p> <p>5.3.2. Für die Preisänderungen gemäß Punkt 5.3.1. gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:</p> <p>5.3.2.1. Einseitig eingeräumte, zeitlich begrenzte Rabatte auf den Energiepreis sind jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und ausdrückliche Kundeninformation zulässig.</p> <p>5.3.2.2. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird der Lieferant auch über die Umstände der Preisanpassung (Index-Basis, Vergleichswert, tatsächlicher Veränderungswert, ziffermäßige Angabe des geänderten Preises, neue Index-Basis) informieren.</p> <p>5.3.2.3. Für Produkte, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Preisanpassungsklausel angeboten werden, wird die jeweilige Index-Basis im Stromliefervertrag angegeben oder im Preisblatt ausgewiesen.</p> <p>5.3.2.4. Der Lieferant ist berechtigt, auch während der Dauer einer Vertragsbindung das vorstehende Preisanpassungsverfahren durch Änderungsmitteilung anzuwenden.</p> <p>5.3.3. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, ist der Lieferant – in Abweichung von Punkt 5.3.1. - berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.</p>
--	---

6. Abrechnung	6. Abrechnung
<p>6.1 Die von LINZ STROM Vertrieb bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt LINZ STROM Vertrieb, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird LINZ STROM Vertrieb mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder LINZ STROM Vertrieb gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für LINZ STROM Vertrieb erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.</p> <p>6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.</p> <p><b>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</b></p>	<p>6.1. Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Lieferant mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder den Lieferanten gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für den Lieferanten erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.</p> <p>6.2. Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messergebnisse vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.</p> <p>6.3. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.</p>

7. Teilbeträge	7. Teilbeträge
<p>7.1 LINZ STROM Vertrieb kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrundegelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.</p> <p>7.2 Ändern sich die Energiepreise, so werden die zu zahlenden Teilbeträge jedenfalls in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst. Für eine allfällige Erhöhung der Teilbeträge innerhalb einer Abrechnungsperiode gilt Punkt 5.3.</p> <p>7.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird LINZ STROM Vertrieb den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird LINZ STROM Vertrieb zuviel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.</p>	<p>7.1. Der Lieferant kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen, wenn die Lieferung von elektrischer Energie über mehrere Monate erfolgt. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Teilbetragszahlungen monatlich. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten.</p> <p>7.2. Ändert sich der Energiepreis (siehe Punkt 5.), hat der Lieferant das Recht die folgenden Teilbeträge auch innerhalb einer Abrechnungsperiode entsprechend der Preisänderung anzupassen.</p> <p>7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigende Betrag erstattet wird. Nach Beendigung des Vertrags wird der Lieferant zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.</p>

8. Messung, Berechnungsfehler	8. Messung, Berechnungsfehler
<p>8.1 Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss LINZ STROM Vertrieb den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.</p> <p>8.2 Wenn LINZ STROM Vertrieb keine Messergebnisse vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ist LINZ STROM Vertrieb berechtigt, das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) auf Basis eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder des Durchschnittswerts einer vergleichbaren Kundenanlage zu schätzen. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber oder von einem seiner Beauftragten ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.</p> <p><b>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</b></p>

9. Zahlung, Verzug, Mahnung	9. Zahlung, Verzug, Mahnung
9.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.	9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.
9.2 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.	9.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.
9.3 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an LINZ STROM Vertrieb zu richten. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. LINZ STROM Vertrieb wird den Kunden auf diese Frist und die bei nicht bzw. nicht fristgerecht erhobenen Einsprüchen eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages; nicht fristgerecht erhobene Einwendungen schließen eine gerichtliche Anfechtung der Rechnung durch den Kunden nicht aus.	9.3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an <b>den Lieferanten</b> zu richten. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. <b>Der Lieferant</b> wird den Kunden auf diese Frist und die bei nicht bzw. nicht fristgerecht erhobenen Einsprüchen eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages; nicht fristgerecht erhobene Einwendungen schließen eine gerichtliche Anfechtung der Rechnung durch den Kunden nicht aus.
9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an LINZ STROM Vertrieb aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der LINZ STROM Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.	9.4. <b>Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um Forderungen die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.</b>

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung
10.1 LINZ STROM Vertrieb kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 Monaten verlangen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde,</li> <li>ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,</li> <li>ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,</li> <li>gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder</li> <li>die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.</li> </ul> Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 18. berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3 im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.	10.1. <b>Der Lieferant</b> kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 <b>monatlichen Teilbeträgen</b> verlangen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde,</li> <li>ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,</li> <li>ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,</li> <li>gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste, oder</li> <li>die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde.</li> </ul> Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 <b>KSchG</b> sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt <b>17.</b> berufen, ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt 10.3. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.
10.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von LINZ STROM Vertrieb angemessen zu berücksichtigen.	10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang <b>des vorangegangenen Abrechnungszeitraums</b> oder nach dem durchschnittlichen <b>Verbrauch</b> vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies <b>vom Lieferanten</b> angemessen zu berücksichtigen.
10.3 Statt einer Vorauszahlung kann LINZ STROM Vertrieb die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) in der Höhe von maximal 6 Monaten verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.	10.3. Statt einer Vorauszahlung kann <b>der Lieferant</b> die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) <b>im Wert von sechs monatlichen Teilbeträgen</b> verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.
10.4 LINZ STROM Vertrieb kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.	10.4. <b>Der Lieferant</b> kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
10.5 Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch LINZ STROM Vertrieb gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 ELWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. LINZ STROM Vertrieb wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.	10.5. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch <b>den Lieferanten</b> gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß § 77 <b>ELWOG 2010</b> eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. <b>Der Lieferant</b> wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

11. Vertragsstrafe	
11.1 LINZ STROM Vertrieb kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen bewusst umgangen oder beeinflusst werden. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie <ul style="list-style-type: none"> <li>die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte 10 Stunden täglich benützt hat oder</li> <li>die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung 10 Stunden täglich beansprucht hat.</li> </ul>	<b>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</b>
11.2 Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme elektrischer Energie, die mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden kann.	

12. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge
12.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, von LINZ STROM Vertrieb unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.	11.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.
12.2 Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für LINZ STROM Vertrieb jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.	11.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für den Lieferanten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Verträge mit einer kürzeren Bindungsfrist als einem Jahr können – jeweils unter Einhaltung der genannten Kündigungsfristen – zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit gekündigt werden.
12.3 Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann LINZ STROM Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 14.	11.3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 13.
12.4 Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte LINZ STROM Vertrieb vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.	11.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.
12.5 Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von LINZ STROM Vertrieb notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder LINZ STROM Vertrieb nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.	11.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Lieferanten notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder den Lieferanten nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
12.6 Beabsichtigt LINZ STROM Vertrieb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, kann LINZ STROM Vertrieb zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.	in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden
12.7 Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist LINZ STROM Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen, die ENAMO GmbH und die ENAMO Ökostrom GmbH zu übertragen.	11.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ist der Lieferant berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.
13. Aussetzung der Lieferung	12. Aussetzung der Lieferung
13.1 LINZ STROM Vertrieb ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen voranzugehen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 ELWOG 2010 hingewiesen.	12.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen voranzugehen; in beiden Mahnungen wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 ELWOG 2010 hingewiesen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.
13.2 Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird LINZ STROM Vertrieb den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher. Die Höhe dieser Kosten wird von LINZ STROM Vertrieb veröffentlicht.	12.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Lieferant den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.

<p><b>14. Vertragsauflösung</b></p>	<p><b>13. Vertragsauflösung</b></p>
<p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p>	<p>13.1. Der Lieferant kann bei Vorliegen eines missbräuchlichen Verhaltens des Kunden, wie etwa die Manipulation von Messeinrichtungen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. In den Fällen anderer Vertragsverletzungen (insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Pkt. 10.) durch den Kunden wird der Lieferant das Mahnverfahren gem. § 82 Abs 3 EIWOG 2010 (zweimalige Mahnung mit je zweiwöchiger Nachfrist und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gem. § 82 Abs 7 EIWOG 2010, wobei die letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt und Informationen über Abschaltungsfolgen sowie voraussichtlichen Abschaltungskosten zu enthalten hat) einhalten.</p>
<p>14.1 LINZ STROM Vertrieb kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn der Kunde nach vorheriger Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 13. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von 3 Wochen und Androhung der sonstigen Vertragsauflösung nicht nachkommt,</li> <li>mangels kostendeckenden Vermögens die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem Vertragspartner, oder</li> <li>die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.</li> </ul>	<p>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</p>
<p>14.2 Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn sich LINZ STROM Vertrieb im verschuldeten Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder</li> <li>wenn hinsichtlich LINZ STROM Vertrieb ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.</li> </ul>	<p>13.2. Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn sich der Lieferant in verschuldetem Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt, oder</li> <li>wenn hinsichtlich des Lieferanten ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.</li> </ul>
<p><b>15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen</b></p>	<p><b>14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom</b></p>
<p>LINZ STROM Vertrieb ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von LINZ STROM Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann LINZ STROM Vertrieb zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.</p>	<p>Der Lieferant ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom berechtigt. Die Punkte 3. (Ausnahmen von der Lieferverpflichtung) 12. (Aussetzung der Lieferung) und 17. (Grundversorgung), die allesamt maßgeblich die Leistungen des Lieferanten bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen des Lieferanten abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eingefügt werden. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 5. zulässig. Alle darüber hinausgehenden Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht der Kunde den Anpassungen fristgerecht schriftlich, so endet der Stromliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung) folgenden Monatsletzten.</p>
<p><b>16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung</b></p>	<p><b>15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung</b></p>
<p>16.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.</p>	<p>15.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.</p>
<p>16.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von LINZ STROM Vertrieb sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.</p>	<p>15.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.</p>
<p>16.3 Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet LINZ STROM Vertrieb das aktuelle Preisblatt, Gebührenblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.</p>	<p>siehe Punkt 16.1.</p>
<p>16.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl LINZ STROM Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.</p>	<p>15.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen; Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: <a href="mailto:schlichtungsstelle@e-control.at">schlichtungsstelle@e-control.at</a>, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idgF.</p>
<p><b>17. Gewährleistung</b></p>	<p><b>16. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p>siehe Punkt 16.3</p>	<p>16.1. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Lieferant das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.</p>
<p>17.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.</p>	<p>16.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.</p>

18. Grundversorgung	17. Grundversorgung
<p>18.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. LINZ STROM Vertrieb wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Kleinunternehmen, die sich LINZ STROM Vertrieb gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem LINZ STROM Vertrieb die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> veröffentlicht.</p>	<p>17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird zu seinen geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich dem Lieferanten gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem der Lieferant die größte Anzahl der Kunden in Oberösterreich, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Oberösterreich Anwendung findet. Der allgemeine Tarif für die Grundversorgung wird im Internet unter <a href="http://www.linzag.at">www.linzag.at</a> veröffentlicht.</p>
<p>18.2 LINZ STROM Vertrieb ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm LINZ STROM Vertrieb die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.</p>	<p>17.2. Der Lieferant ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm der Lieferant die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.5.</p>
<p>18.3 Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ELWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird LINZ STROM Vertrieb die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.</p>	<p>17.3. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ELWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.</p>
19. Rücktrittsrecht	18. Rücktrittsrecht
<p>19.1 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher LINZ STROM Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das von LINZ STROM Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.</p>	<p>18.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher den Lieferanten über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren. Dafür kann das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.</p>
<p>19.2 Ist LINZ STROM Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt LINZ STROM Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.</p>	<p>18.2. Ist der Lieferant den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.</p>



<p><b>20. Datenschutz</b></p>	
<p>20.1 Zur Vertragsabwicklung ermächtigt der Kunde LINZ STROM Vertrieb in den zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber geschlossenen Netzzugangsvertrag sowie sämtliche im Rahmen dieses Netzzugangsvertrags ermittelten Daten, insbesondere die vorhandenen Stamm-, Verbrauchs- und Verrechnungsdaten, im dafür erforderlichen Umfang Einsicht zu nehmen.</p> <p>20.2 LINZ STROM Vertrieb ist berechtigt, vom Kunden bekannt gegebene Daten, sich aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ergebende Daten sowie zur Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten der LINZ STROM Vertrieb erforderliche Daten des Kunden (insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten) zu verarbeiten und zu speichern.</p> <p>20.3 Der Kunde stimmt mit Vertragsabschluss zu, dass LINZ STROM Vertrieb vor und nach Beendigung des Vertrages über die Lieferung von elektrischer Energie die Daten des Kunden, und zwar Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verbrauchs-, Vertrags-, und Verrechnungsdaten für Zwecke des Marketings von Stromprodukten und zum Zwecke der Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet und in diesem Umfang und zu diesen Zwecken an die LINZ STROM GmbH, die ENAMO GmbH, die ENAMO Ökostrom GmbH sowie an die LINZ Energieservice GmbH – LES übermitteln kann. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.</p> <p>20.4 Der Kunde erklärt sich weiters bis auf jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, dass LINZ STROM Vertrieb vor und nach Beendigung des Vertrages über die Lieferung von elektrischer Energie zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.</p>	<p>in neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom nicht vorhanden</p>
	<p><b>19. Hinweis gem. § 84 Abs. 3 EIWOG 2010</b></p>
<p>in bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht vorhanden</p>	<p>Erfordert ein Vertrag für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten für Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation, ist diese Datenverwendung mit Vertragsabschluss bzw. Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde wird im Vertrag bzw. in der Zustimmungserklärung auf diesen Umstand nochmals ausdrücklich hingewiesen.</p>